

**Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung
an deutschen Auslandsschulen**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2005 –

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Art der Prüfung, Abhaltung	3
§ 2 Gliederung der Prüfung	3
§ 3 Bewertungsnoten und Punktsystem	4
§ 4 Gesamtqualifikation zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife	4
§ 5 Qualifikationsfächer und Belegungsverpflichtung	5
§ 6 Prüfungsfächer	6
§ 7 Qualifikationsnachweise	8
§ 8 Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten	9
II. Prüfungsausschüsse und allgemeine Regularien	10
§ 9 Prüfungskommission	10
§ 10 Fachprüfungsausschüsse	11
§ 11 Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen	12
§ 12 Pflicht zur Verschwiegenheit	12
§ 13 Unterrichtung über die Prüfungsordnung	12
III. Vorbereitung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung	13
§ 14 Anmeldung der Prüfung	13
§ 15 Meldung zur Prüfung	13
IV. Zulassung zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung	13
§ 16 Zulassung zur schriftlichen Prüfung	13
§ 17 Zulassung zur mündlichen Prüfung (Zulassungskonferenz)	14
§ 18 Verfahren bei Nichtzulassung, Rücktritt oder Abbrechen und erneuter Meldung zur Prüfung	14
§ 19 Vorlage von Prüfungsunterlagen	15
V. Durchführung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung	16
A. Schriftliche Prüfung	16
§ 20 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung	16
§ 21 Aufgaben für die schriftliche Prüfung	17
§ 22 Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung	17
§ 23 Termin der schriftlichen Prüfung	19
§ 24 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung	19
§ 25 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten	20
§ 26 Übergabe der Prüfungsarbeiten	21

B. Mündliche Prüfung	21
§ 27 Fächer der mündlichen Prüfung	21
§ 28 Termin der mündlichen Prüfung	22
§ 29 Vorbesprechung der mündlichen Prüfung	22
§ 30 Verfahren bei der mündlichen Prüfung	22
§ 31 Gestaltung der mündlichen Prüfung	23
§ 32 Abiturprüfungskonferenz	24
§ 33 Mitteilungen an die Prüflinge nach der Abiturprüfungskonferenz	25
§ 34 Zusätzliche mündliche Prüfungen auf Wunsch der Prüflinge	25
§ 35 Mündliche Prüfung im 1. - 3 . Prüfungsfach	26
VI. Abschluss der Deutschen Internationalen Abiturprüfung	26
§ 36 Feststellung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Abschlusskonferenz)	26
§ 37 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife	27
§ 38 Niederschrift über die Abiturprüfung	27
§ 39 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	27
VII. Verfahren bei Nichtbestehen	28
§ 40 Abgangszeugnis	28
§ 41 Wiederholung der Prüfung	28
VIII. Schlussbestimmung	28
§ 42 Inkrafttreten	28

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Art der Prüfung, Abhaltung

- (1) Das Deutsche Internationale Abitur ist Abschlussprüfung des 12-jährigen Bildungsgangs an deutschen Auslandsschulen. Die gymnasiale Oberstufe wurde nach den „Vereinbarungen zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) festgelegten Richtlinien eingerichtet. In die Deutsche Internationale Abiturprüfung gehen Fächer und Prüfungsanteile mit fremdsprachigem Bezug ein, im Falle eines binationalen Abschlusses Fächer und Prüfungsanteile des Partnerstaates.
- (2) Binationale Abschlüsse beruhen auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen.
- (3) Eine Schule kann auf Antrag des Schulträgers durch Beschluss der Kultusministerkonferenz zur erstmaligen Abhaltung der Prüfung ermächtigt werden. Die Deutsche Internationale Abiturprüfung tritt dann an die Stelle der Abitur-, Reife- und Hochschulreifeprüfung an deutschen Auslandsschulen.
- (4) Das Deutsche Internationale Abitur enthält neben Prüfungsteilen in deutscher Sprache auch Prüfungsteile in der Fremdsprache/Landessprache. Der internationale Charakter der Prüfung wird außerdem durch bilinguale und/oder fremdsprachige Sachfächer sichergestellt. Bilinguale Fächer werden zu gleichen Teilen den deutschsprachigen und fremd-/landessprachig unterrichteten Fächern zugeordnet.
- (5) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 3 dieser Ordnung.

§ 2

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Internationale Abiturprüfung umfasst drei schriftliche und zwei mündliche Prüfungsfächer. Bei binationalen Abschlüssen sind ggf. weitere Regelungen des Partnerstaates zu berücksichtigen.
- (2) Eine mündliche Prüfung kann in Form eines Kolloquiums stattfinden. Näheres regeln die Richtlinien.

§ 3

Bewertungsnoten und Punktsystem

- (1) Für die in der Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungsnoten:

sehr gut	(1)	- wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	- wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	- wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	- wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	- wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6)	- wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) Für die Umsetzung der Bewertungsnoten in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht 15/14/13	Punkten je nach Notentendenz
Note 2 entspricht 12/11/10	Punkten je nach Notentendenz
Note 3 entspricht 9/8/7	Punkten je nach Notentendenz
Note 4 entspricht 6/5/4	Punkten je nach Notentendenz
Note 5 entspricht 3/2/1	Punkten je nach Notentendenz
Note 6 entspricht 0 Punkten.	

§ 4

Gesamtqualifikation zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife

- (1) Die Gesamtqualifikation, auf Grund derer die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird, ergibt sich aus den Leistungen in den drei Bereichen der Qualifikationsphase; sie besteht aus
- der Teilqualifikation der Unterrichtsleistungen in den drei schriftlichen Prüfungsfächern in den ersten drei Halbjahren: Bereich A (§ 7 (2));
 - der Teilqualifikation der Unterrichtsleistungen in den weiteren Qualifikationsfächern: Bereich B (§ 7 (3));
 - der Teilqualifikation der Prüfung: Bereich C (§ 7 (4)).

- (2) Als Gesamtqualifikation sind maximal 900 Punkte erreichbar, und zwar 270 Punkte im Bereich A, 330 Punkte im Bereich B und 300 Punkte im Bereich C.
- (3) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn mindestens 300 Punkte erzielt worden sind, und zwar im Bereich A 90 Punkte, im Bereich B 110 Punkte und im Bereich C 100 Punkte. Ein Ausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.
- (4) Bei binationalen Abschlüssen kann die Kultusministerkonferenz auf Empfehlung des BLASchA Leistungsnachweise aus dem Zuständigkeitsbereich des Partnerstaates für die Qualifikation anerkennen.

§ 5

Qualifikationsfächer und Belegungsverpflichtung

- (1) Die Gesamtqualifikation umfasst für den Prüfling i.d.R. mindestens 10 Fächer:
 - a) aus den drei Aufgabenfeldern – sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (I), gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (II), mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (III) -:
 - Deutsch
 - Mathematik
 - zusammen vier Fächer der Fachbereiche Fremdsprachen einschließlich Landessprache und Naturwissenschaften (Biologie Chemie, Physik), wobei beide Fachbereiche mit mindestens je einem Fach berücksichtigt sein müssen,
 - Geschichte
 - ein künstlerisches Fach (Bildende Kunst, Musik);
 - b) Religionslehre bzw. Ethik/Philosophie;
 - c) Sport
Das Pflichtfach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet und ist während der gesamten Qualifikationsphase zu belegen.
- (2) Zu den Qualifikationsfächern zählen auch bilinguale Sachfächer sowie die in der Fremdsprache/Landessprache unterrichteten Sachfächer. Näheres regeln die Richtlinien.
- (3) Innerhalb der vier Halbjahre der Qualifikationsphase müssen im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 28 Wochenstunden, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 16 Wochenstunden und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 24 Wochenstunden sowie im Fach Sport mindestens 8 Wochenstunden belegt werden.
- (4) Die Qualifikationsfächer sind in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase für den Prüfling verpflichtend.
- (5) Wenn Religionslehre/Ethik/Philosophie an der Schule nicht unterrichtet werden kann, umfasst die Gesamtqualifikation mindestens neun Fächer.

- (6) Die Zahl der Qualifikationsfächer erhöht sich bzw. kann höher sein, wenn die Unterrichtsordnung der Schule weitere Fächer – als Pflichtfach bzw. als Wahlfach – umfasst, und zwar:
- ein weiteres Fach in den Fachbereichen Fremdsprachen/Naturwissenschaften;
 - ein weiteres Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Erdkunde, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft);
 - Informatik.
- (7) Ein mit weniger als zwei Wochenstunden unterrichtetes Fach kann nicht Qualifikationsfach sein.
- (8) Die Stundentafel und die Unterrichtssprache in dem jeweiligen Fach bedürfen der Genehmigung durch den BLASchA.

§ 6 Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungsfächer müssen die drei Aufgabenfelder abdecken.
- (2) Für die Prüfungsfächer gelten die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA). Fremdsprachige Prüfungselemente können bis zu 50 % betragen. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung des Ländervorsitzenden des BLASchA (Sekretariat der Kultusministerkonferenz). Im Rahmen eines binationalen Abschlusses können einzelne Prüfungsanteile unter der Aufsicht des jeweiligen Partnerstaates stehen.
- (3) Jeder Prüfling legt mindestens eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in deutscher Sprache ab. Maximal zwei Prüfungsfächer können unter Aufsicht des jeweiligen Partnerstaates stehen.
- a) Deutsch ist verpflichtendes schriftliches Prüfungsfach.
- b) Das 2. und das 3. schriftliche Prüfungsfach benennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung und zwar zwei der folgenden Fächer bzw. Fachbereiche:
- Mathematik;
 - eine Fremdsprache bzw. die Landessprache, die bis zur Abiturprüfung in mindestens sechs aufeinander folgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet worden ist. Eine Fremdsprache/Landessprache, die länger als 6 Jahre unterrichtet worden ist, kann in den beiden letzten Jahrgangsstufen 3-stündig unterrichtet werden.
 - ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Erdkunde, Sozialkunde/Politik, Geschichte, Wirtschaft), das in der Sekundarstufe I (bzw. im Falle des Faches Wirtschaft spätestens in der drittletzten Jahrgangsstufe) eingesetzt hat sowie bis zur Abiturprüfung in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden ist;

- ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie), das in der Sekundarstufe I eingesetzt hat sowie bis zur Abiturprüfung in mindestens drei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden ist.
 - c) Das 4. Prüfungsfach benennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung aus seinen Qualifikationsfächern, die nicht zu seinen schriftlichen Prüfungsfächern gehören.
 - d) Das 5. Prüfungsfach wählt der Prüfling aus den Qualifikationsfächern, die nicht zu seinen übrigen Prüfungsfächern gehören.
- (4) Die Benennung eines der Fächer Religionslehre/Ethik/Philosophie, Informatik, Bildende Kunst oder Musik als 4. oder 5. Prüfungsfach setzt voraus, dass der BLASchA der Schule die Genehmigung zur Abhaltung von Prüfungen in dem Fach erteilt hat.
- (5) Neben der Fremdsprache / Landessprache kann nur ein in der Fremdsprache / Landessprache unterrichtetes Sachfach zusätzlich zu einem bilingual unterrichteten Sachfach Prüfungsfach sein.
- (6) Für Schüler, die nach einem Schulwechsel neu in die Schule eintreten, gilt grundsätzlich die Unterrichtsordnung der aufnehmenden Schule.
Sollten aufgrund der bisherigen schulischen Laufbahn Sonderregelungen, die von der Unterrichtsordnung der Schule abweichen, erforderlich sein, ist die Genehmigung durch den Länder-Vorsitzenden des BLASchA (Sekretariat der Kultusministerkonferenz) einzuholen. In solchen Fällen muss gesichert sein, dass die in dieser Ordnung genannten Forderungen für Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung grundsätzlich erfüllt werden.
Ein begründeter Antrag ist vor der endgültigen Aufnahme des Schülers zu stellen.
- (7) Wenn ein aufgrund einer Sonderregelung genehmigtes außerplanmäßiges Pflichtfach nicht zu den Fächern der Abiturprüfung des Prüflings gehört, darf in diesem Fach in der Oberstufe kein Halbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen werden und muss zumindest die im letzten Halbjahr erbrachte Leistung für die Qualifikation angerechnet werden.

§ 7 Qualifikationsnachweise

- (1) Im Ganzen müssen in den Bereichen A, B, C in folgenden Fächern Halbjahresleistungen in folgender Anzahl für die Qualifikation angerechnet werden:

Fächer	Halbjahresleistungen
- Deutsch:	vier
- Mathematik:	vier
- Fremdsprachen und Naturwissenschaften: in beiden Fachbereichen zusammen	mind. vierzehn
dabei in jedem dieser Fachbereiche	mind. vier
- gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld: dabei in Geschichte	mind. zwei
- künstlerisches Fach:	mind. drei
- Sport	max. drei

- (2) Bereich A:

- a) In diesem Bereich werden die Punkte, die in den drei schriftlichen Prüfungsfächern in den drei ersten Halbjahren der Qualifikationsphase erreicht worden sind, mit doppelter Wertung für die Qualifikation angerechnet.

Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also:
 $9 \times 15 \times 2 = 270$.

Mindestens 90 Punkte müssen erreicht werden.

- b) Keines der neun Halbjahre darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein.
- c) In mindestens sechs der neun Halbjahre müssen wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

(Das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase in den Prüfungsfächern wird im Bereich C angerechnet).

- (3) Bereich B:

- a) In diesem Bereich werden aus dem Unterricht während der vier Halbjahre der Qualifikationsphase in den Qualifikationsfächern, die nicht zu den schriftlichen Prüfungsfächern des Prüflings gehören, 22 Halbjahresleistungen mit einfacher Wertung für die Qualifikation angerechnet.

Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also:
 $22 \times 15 \times 1 = 330$.

Mindestens 110 Punkte müssen erreicht werden.

- b) Zu den anzurechnenden 22 Halbjahren gehören die Unterrichtsleistungen im 4. und im 5. mündlichen Prüfungsfach in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase.
Keines dieser drei Halbjahre darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein.
(Das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase in den Prüfungsfächern wird im Bereich C angerechnet).
- c) In mindestens 16 der anzurechnenden 22 Halbjahre müssen wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- d) Von den 22 Halbjahresleistungen, die in die Qualifikation eingebracht werden, können bis zu 4 Halbjahresleistungen einem Fach angehören.
- e) Ein mit 0 Punkten abgeschlossenes Halbjahr kann nicht angerechnet werden.
- f) Für eine neu einsetzende 2. Fremdsprache gemäß Richtlinien 5.1.3. gilt:
Kein Halbjahr der Qualifikationsphase darf mit 0 Punkten abgeschlossen werden. In dieser Fremdsprache muss mindestens eines der beiden letzten Halbjahre der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(4) Bereich C:

- a) In diesem Bereich werden in jedem der fünf Prüfungsfächer die Leistungen in dem letzten Halbjahr der Qualifikationsphase mit einfacher Wertung und das Ergebnis der Abiturprüfung mit dreifacher Wertung für die Qualifikation angerechnet. Mindestens 100 Punkte müssen erreicht werden.

Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also:

$$(5 \times 15 \times 1) + (5 \times 15 \times 3) = 300.$$

- b) In keinem der fünf Prüfungsfächer darf das letzte Halbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen sein.
- c) Wird in einem schriftlich unter deutscher Aufsicht geprüften Fach auch mündlich geprüft, wird das Prüfungsergebnis aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil nach der Tabelle in Anlage 3 ermittelt.
- d) Die Punktsumme (4. Halbjahresergebnis und Prüfungsfach) muss in zwei Prüfungsfächern wenigstens jeweils 20 Punkte betragen.

§ 8

Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausgeschlossen.

Die Abiturprüfung ist dann als "nicht bestanden" zu erklären.

- b) Wenn Täuschungshandlungen erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses festgestellt werden, kann die Abiturprüfung als "nicht bestanden" und das Zeugnis für ungültig erklärt werden.
- c) Wer sich einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu im Wiederholungsfall schuldig macht, wird von der Abiturprüfung endgültig ausgeschlossen und muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.
- d) Der Schulleiter weist die Schüler vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf diese Bestimmungen hin.
- e) Wenn eine Täuschungshandlung oder eine andere Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, trifft der Prüfungsleiter die erforderlichen Maßnahmen.
- f) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Schulleiter im Benehmen mit dem Fachlehrer und den Lehrern, die der Prüfungskommission angehören, die Bearbeitung neuer Aufgaben.

Die Anwendung dieser Bestimmung setzt die Zustimmung des Beauftragten der Kultusministerkonferenz voraus.

- (2) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die in Abs. (1) genannten Bestimmungen entsprechend angewendet.
- (3) Wenn ein Prüfling in einer Einzelprüfung die Leistung verweigert oder sich auf andere Weise der Leistungsermittlung entzieht, wird statt einer Note der Vermerk "nicht feststellbar" gegeben. Dieser Vermerk entspricht einer Bewertung mit 0 Punkten. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen eine Einzelprüfung versäumt.
- (4) Verweigert oder versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen mehr als eine Einzelprüfung, ist die Abiturprüfung als "nicht bestanden" zu erklären.

II. Prüfungsausschüsse und allgemeine Regularien

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission in einer Abiturprüfung gehören jeweils an:
 - a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,
 - b) bei binationalen Abschlüssen ggf. der von dem Partnerstaat für die Prüfungen Beauftragte,
 - c) der deutsche Schulleiter oder in begründeten Fällen der Vertreter,
 - d) der Klassenlehrer und der Oberstufenkoordinator,
 - e) der für den Schulort zuständige diplomatische bzw. berufskonsularische Vertreter der Bundesrepublik Deutschland,
 - f) ein Mitglied des Schulvereinsvorstandes.

Ist ein Kommissionsmitglied der Schule verhindert, regelt der Schulleiter die Vertretung.

Die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission setzt voraus, dass kein verwandtschaftliches Verhältnis zu einem Prüfling besteht, bzw. der Prüfling nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Prüfungskommission lebt.

- (2) Der Prüfungsleiter wird von dem Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland und muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.
- (3) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Abiturprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu seinen Aufgaben gehört es, unter Einbeziehung der unterschiedlichen auslandsschulspezifischen Gegebenheiten die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu gewährleisten.
- (4) Der Prüfungsleiter wird bis zu seinem Eintreffen am Schulort durch den Schulleiter in der Prüfungskommission vertreten.
- (5) Der Prüfungsleiter kann, nachdem er die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit seinen Stellungnahmen und Entscheidungen an die Schule zurückgesandt hat, in Abstimmung mit dem Ländervorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland dem Schulleiter die Leitung der weiteren Prüfung übertragen. Die Kontinuität der Aufsicht durch die Kultusministerkonferenz muss gewährleistet bleiben.

§ 10

Fachprüfungsausschüsse

- (1) Vorsitzender der Fachprüfungsausschüsse ist der Prüfungsleiter.
Wenn Prüfungen zeitlich parallel laufen müssen, kann er den Vorsitz delegieren.
- (2) Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der Fachprüfer,
 - der Schriftführer,
 - nach Möglichkeit ein Fachbeisitzer.
- (3) Fachprüfer ist in der Regel jeweils der Fachlehrer, der den Prüfling in der letzten Jahrgangsstufe unterrichtet hat.
- (4) Der Schulleiter bestellt jeweils den Schriftführer und den Fachbeisitzer aus dem Kollegium seiner Schule.
- (5) Der Prüfungsleiter ist berechtigt, Fachlehrer einer anderen deutschen Auslandsschule für die Schriftführung oder den Fachbeisitz zu bestellen.

§ 11

Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen

- (1)
 - a) An mündlichen Prüfungen nehmen außer den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse auch die anderen aus der Bundesrepublik Deutschland beurlaubten Lehrer der Schule teil.
 - b) Bei binationalen Abschlüssen nimmt der von dem Partnerland für die Prüfungen Beauftragte teil.
 - c) Die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland beurlaubten Lehrkräfte der Schule, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission oder eines Fachprüfungsausschusses sind, können an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (2)
 - a) Die Mitglieder des Schulvereinsvorstandes haben das Recht, als Gäste an mündlichen Prüfungen teilzunehmen.
 - b) Über die Teilnahme anderer Gäste an mündlichen Prüfungen entscheidet der Prüfungsleiter.
 - c) Über die Teilnahme von bis zu zwei Schülern der vorletzten Jahrgangsstufe an einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Einverständnis des Prüflings.
 - d) Bei der Beratung über die Prüfungsleistung ist eine Anwesenheit von Gästen und Schülern nicht zulässig.
- (3) Die Teilnahme an mündlichen Prüfungen setzt voraus, dass kein verwandtschaftliches Verhältnis zu einem Prüfling besteht bzw. der Prüfling nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Prüfungskommission lebt.
- (4) Für das 5. Prüfungsfach gelten besondere Regelungen (vgl. Richtlinien).

§ 12

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse sowie die anderen Teilnehmer und Gäste an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 13

Unterrichtung über die Prüfungsordnung

Vor Beginn der gymnasialen Oberstufe werden die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über die Prüfungsordnung durch die Schule informiert.

Spätestens zu Beginn der obersten Jahrgangsstufe werden die Schüler nochmals über die Bestimmungen der Prüfungsordnung unterrichtet.

III. Vorbereitung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung

§ 14

Anmeldung der Prüfung

Die Schule meldet die Prüfung der obersten Jahrgangsstufe nach Schuljahresanfang auf dem Dienstweg über die konsularische Vertretung bei dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz an. Die Anmeldung soll enthalten:

- die Angaben des ersten und des letzten Unterrichtstags und der Ferien im laufenden Schuljahr sowie der unterrichtsfreien Tage im zweiten Schulhalbjahr,
- einen Vorschlag für die Termine der schriftlichen Prüfung (vgl. § 23) und der mündlichen Prüfung (vgl. § 28),
- die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge,
- die Mitteilung, dass kein Mitglied der Prüfungskommission oder eines Fachprüfungsausschusses mit einem Prüfling verwandt ist, bzw. kein Prüfling in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Prüfungskommission lebt,
- einen Antrag auf Bestellung eines Prüfungsleiters.

Der Prüfungsleiter legt die Termine für die Prüfungen fest.

§ 15

Meldung zur Prüfung

- (1) Die Schüler melden sich im ersten Halbjahr der obersten Jahrgangsstufe zu dem von der Schule festgelegten Termin durch Vorlage eines ausgefüllten Formblatts gemäß Anlage 4 zur Abiturprüfung.
- (2) Der Meldung ist ein handgeschriebener Lebenslauf mit einer Darlegung des Bildungsganges beizufügen. Beides ist dem Prüfungsleiter umgehend zu übermitteln.

IV. Zulassung zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung

§ 16

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

- (1) Nach Abschluss des ersten Halbjahres der letzten Jahrgangsstufe wird die Teilqualifikation der Schüler im Bereich A festgestellt (Anlage 5). An dieser Konferenz, die unter dem Vorsitz des Schulleiters stattfindet, nehmen zumindest der stellvertretende Schulleiter, der Klassenlehrer und der Oberstufenkoordinator teil.
- (2) Wer die in § 7 (2) genannten Bedingungen erfüllt, wird zur schriftlichen Prüfung zugelassen.

Andernfalls ist festzustellen, dass die Zulassung nicht ausgesprochen werden kann (siehe § 18).

- (3) Wer die Bedingungen für die Teilqualifikation im Bereich B (§ 7 (3)) auch unter Einbeziehung optimaler Ergebnisse im zweiten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe nicht mehr erfüllen kann, wird zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen (siehe § 18).
- (4) Bei binationalen Abschlüssen kann die Kultusministerkonferenz auf Empfehlung des BLASchA andere Regelungen für die Zulassung festsetzen.
- (5) Über diese Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Ergebnisse der Konferenz werden den Schülern mitgeteilt.
Ist ein Schüler nicht zugelassen, unterrichtet der Schulleiter gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich.

§ 17

Zulassung zur mündlichen Prüfung (Zulassungskonferenz)

- (1) Nach Abschluss des Unterrichts in der obersten Jahrgangsstufe wird vor der mündlichen Prüfung in einer Konferenz in der Zusammensetzung gemäß § 16 (1) die Teilqualifikation der Schüler im Bereich B (§ 7 (3)) festgestellt (Anlage 5).
- (2) Wenn die in § 7 (3) genannten Bedingungen erfüllt sind und in keinem der fünf Prüfungsfächer das letzte Halbjahr der obersten Jahrgangsstufe mit 0 Punkten abgeschlossen ist, wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgesprochen.
Andernfalls ist festzustellen, dass die Zulassung nicht ausgesprochen werden kann.
- (3) Bei binationalen Abschlüssen kann die Kultusministerkonferenz auf Empfehlung des BLASchA andere Regelungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung festsetzen.
- (4) Über diese Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Ergebnisse der Konferenz werden den Schülern mitgeteilt.
- (6) Ist ein Schüler nicht zugelassen, unterrichtet der Schulleiter ggf. unverzüglich die Erziehungsberechtigten. hierüber ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

§ 18

Verfahren bei Nichtzulassung, Rücktritt oder Abbrechen und erneuter Meldung zur Prüfung

- (1) Wer zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurücktritt, kann das zweite Halbjahr der vorletzten Jahrgangsstufe und das erste Halbjahr der obersten Jahrgangsstufe wiederholen.

- (2) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder die Prüfung nach der Konferenz gemäß § 17 abbricht, wiederholt die beiden Halbjahre der obersten Jahrgangsstufe.
- (3) Bei Nichtzulassung oder Rücktritt von der Prüfung ist die Abiturprüfung nicht bestanden.
- (4) Bei der Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die erneute Zulassung erfüllt sind, können aus wiederholten Halbjahren nur die beim zweiten Durchgang erbrachten Leistungen herangezogen werden.
- (5) Wer nach dreieinhalbjährigem Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wird, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen, weil er innerhalb der Höchstverweildauer von vier Jahren die Voraussetzungen für die Ablegung der Abiturprüfung nicht mehr erfüllen kann. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Länder-Vorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses.

§ 19

Vorlage von Prüfungsunterlagen

- (1) Unmittelbar nach der Konferenz gemäß § 16 legt die Schule dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen vor:
 - a) ein alphabetisches Verzeichnis der Prüflinge nach dem in Anlage 7 beigefügten Muster;
 - b) die Mitteilung, wie viele Schüler der obersten Jahrgangsstufe sich nicht zur Prüfung gemeldet haben und wie viele Schüler nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wurden;
 - c) eine Übersicht über die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsfächer mit den Angaben über die Zahl der Prüflinge in jedem Fach sowie über die jeweilige Unterrichtssprache und die Angabe, welche Fächer in der Verantwortung des Partnerstaates stehen (Anlage 6).
 - d) ein Gesamtgutachten über die Klasse;
 - e) eine Ablichtung des Genehmigungsschreibens bei Sonderregelungen (vgl. § 6 (6));
 - f) die Niederschrift über die Konferenz gemäß § 16.

Der Prüfungsleiter hat das Recht, weitere Unterlagen anzufordern.

- (2) Bei der Ankunft des Prüfungsleiters sind ihm folgende Unterlagen zu übergeben:
 - a) die Niederschrift über die Konferenz gemäß § 17;
 - b) die Prüfungsbögen (aktueller Stand siehe Anlage 5);
 - c) die Prüfungsübersicht (Anlage 8).

V. Durchführung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung

A. Schriftliche Prüfung

§ 20

Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken und Urteilsfähigkeit zu zeigen.

Sie dürfen einer bereits gelösten und bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.

- (2) Die Aufgaben müssen zum Unterricht der Qualifikationsphase Bezug haben und Sachgebiete beider Jahrgangsstufen angemessen berücksichtigen.

- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können:

- Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbständige Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte und das selbständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.
- Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Hinsichtlich der fachbezogenen Darstellung der Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) verwiesen.

- (4) Die Anforderungsbereiche lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen. Teilaufgaben müssen nicht jeweils nur einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Die geforderte Leistung sollte jedoch überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden.

Die Aufgabenstellung soll den Grundsatz der zunehmenden Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung berücksichtigen. Dabei ist der Grad der Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung abhängig von den Unterrichtsvoraussetzungen.

- (5) Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich

rungsbereich I in höherem Maße als der Anforderungsbereich III.

- (6) Soweit Prüfungsfächer in der Verantwortung des Partnerstaates liegen, gelten die Bestimmungen für die schriftliche Abschlussprüfung des Landes.

§ 21

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Aufgaben für die schriftliche Prüfung können dezentral, z.T. zentral oder zentral gestellt werden. Die Vorgaben macht der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.
- (2) Für die Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung gelten die fachspezifischen Hinweise in den „Richtlinien für die Deutsche Internationale Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22

Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung

- (1) Sofern die Aufgaben nicht zentral gestellt werden, legen die Fachlehrer der obersten Jahrgangsstufe die Aufgabenvorschläge zur Genehmigung vor.
- (2) Allen Aufgabenvorschlägen sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen über die Aufgabenstellung hinaus für die Bearbeitung gegeben sind. Ferner sind Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (3) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) und die Bewertungskriterien vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen, insbesondere für die Leistungsbeurteilungen „gut“ und „ausreichend“ hergestellt.
Die Anforderungsbereiche sind im Erwartungshorizont detailliert anzugeben.
- (4) Den Aufgabenvorschlägen sind außerdem hinzuzufügen:
 - a) die Erklärung des Fachlehrers, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist;
 - b) eine Übersicht über die Unterrichtsinhalte der Qualifikationsphase, in Deutsch und in den Fremdsprachen auch die Angabe der gelesenen Lektüre;
 - c) die bisher gestellten Klausurthemen der Prüfungsfächer in der Qualifikationsphase;
 - d) die Fundstellen der den Aufgabenvorschlägen zugrunde gelegten Texte/Materialien mit genauer Quellenangabe sowie in den Fremdsprachen die Wörterzahl der Texte, Vokabelhilfen, ggf. Veränderungen und Kürzungen der Texte (vgl. Richtlinien);
 - e) ggf. ein Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 24 (3).

- (5) Der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen (vgl. §§ 20 - 22), versieht sie mit einem Einverständnisvermerk und sendet sie in einem versiegelten Umschlag rechtzeitig an den Prüfungsleiter. Den Vorschlägen muss für jedes Prüfungsfach ein nicht verschlossener und entsprechend bezeichneter Umschlag beigelegt werden.
- (6) Der Prüfungsleiter prüft, ob die Aufgabenvorschläge geeignet sind, genehmigt die geeigneten, wählt die zur Bearbeitung bestimmten Aufgaben aus und sendet sie, für jedes Prüfungsfach in versiegeltem Umschlag, an den Schulleiter zurück.

Der Prüfungsleiter kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.

- (7) Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der jeweiligen schriftlichen Prüfung durch den Schulleiter geöffnet werden.

Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung durch den Schulleiter geöffnet.

Wenn in einem naturwissenschaftlichen Fach die Aufgabe auf experimenteller Grundlage ausgewählt worden ist, wird in Anwesenheit des Schulleiters der Umschlag (von dem Prüfungsleiter mit E gekennzeichnet) am Vortage geöffnet, wenn dies von der Schule beantragt war und von dem Prüfungsleiter genehmigt wurde.

- (8) Es ist die Pflicht der Lehrkräfte, die die Aufgaben stellen, und des Schulleiters, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben stellt die Anerkennung der Prüfung in Frage.
- (9) Die nicht ausgewählten, aber genehmigten Vorschläge werden von dem Schulleiter in Verwahrung genommen.
- (10) Wenn ein Prüfling aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, seine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, setzt der Schulleiter einen neuen Termin fest.
Bei dieser Prüfung werden die genehmigten, aber nicht ausgewählten Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt. Gegebenenfalls müssen Aufgaben in der erforderlichen Anzahl neu erstellt und von dem Schulleiter genehmigt werden.
- (11) Genehmigte, aber nicht verwendete Aufgaben können in aktualisierter Form wieder eingereicht werden. Die Wiedervorlage ist dem Prüfungsleiter anzuzeigen.

§ 23

Termin der schriftlichen Prüfung

Den Termin der schriftlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter im Benehmen mit dem Schulleiter.

§ 24

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Prüfung weist der Schulleiter die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§ 8) hin.
- (2) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften. Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.
- (3) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten in deutscher Verantwortung beträgt:
 - a) im Fach Deutsch 4 Zeitstunden;
 - b) in den Fremdsprachen/in der Landessprache 4 Zeitstunden;
 - c) im Fach Mathematik 4 Zeitstunden;
 - d) in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern 3 Zeitstunden;
 - e) in den naturwissenschaftlichen Fächern 3 Zeitstunden.

Die Zeitvorgaben für bilinguale Fächer und für fremdsprachig/landessprachig unterrichtete Sachfächer können auf Antrag um maximal 60 Minuten erhöht werden.

Der Prüfungsleiter kann in den naturwissenschaftlichen Fächern auf begründeten Antrag die Arbeitszeit bis zu 60 Minuten erweitern, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten erforderlich ist.

- (4) Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt wurden oder ein Lehrerexperiment beendet worden ist. In Fächern, in denen die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben. Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
- (5) Für die Arbeiten und Entwürfe darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.
- (6) Sollten sich Hilfen, die nicht in den Vorschlägen angegeben sind, als notwendig erweisen, sind sie von dem Fachlehrer nachträglich auf dem Deckblatt des Vorschlags und in der Niederschrift (vgl. Abs. (9)) zu vermerken.
- (7) Die Prüflinge sind nicht verpflichtet, einen Entwurf anzufertigen.

- (8) Prüflinge, die ihre Arbeit beendet haben, geben sie ab und verlassen den Prüfungsraum. Die Schule trifft Vorsorge, dass sie den anderen Prüflingen keine Hilfe zur Prüfung leisten.

Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten mit sämtlichen Unterlagen abgegeben werden.

- (9) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

In der Niederschrift ist zu verzeichnen, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrkräfte die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen (vgl. Absatz (6)). Jede Lehrkraft bestätigt, dass die Prüfung während der Aufsichtszeit ordnungsgemäß verlaufen ist. Bei besonderen Vorkommnissen ist ein Vermerk über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

§ 25

Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, welcher Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wurde. Stärken und Schwächen der Arbeit müssen fachspezifisch gekennzeichnet und kommentiert werden. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form können zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung führen. Für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit eigene Kriterien.
- (2) Bei Schülern nichtdeutscher Muttersprache sollen deren besondere Gegebenheiten in Bezug auf die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit berücksichtigt werden.
- (3) Der Fachlehrer erstellt ein Gutachten über die Vorzüge und Mängel der Arbeit und bewertet die Arbeit mit einer Note und einer Punktzahl (einfache Wertung). Das Gutachten muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und nachvollziehbar begründen.
- (4) Ein Gesamtgutachten über alle Prüfungsarbeiten eines Faches ist zu erstellen. Es enthält insbesondere Aussagen zu den Ergebnissen im Vergleich zu den erwarteten Leistungen und Begründungen für signifikante Abweichungen des Notenspiegels zu den Vornoten.
- (5) Wenn von den eingereichten Bewertungskriterien (vgl. § 22 (3)) ausnahmsweise abgewichen werden soll, ist dies bei Übergabe der Arbeiten an den Prüfungsleiter besonders zu begründen.
- (6) Der Schulleiter beauftragt einen Fachlehrer mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten. Der Zweitkorrektor schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung gemäß Absatz (3) hinzu; die abweichende Beurteilung muss begründet werden. Die Zweitkorrektur muss erkennbar sein (vgl. Richtlinien).

- (7) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (vgl. § 32 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern. Falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, kann er diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen. Die getroffenen Maßnahmen sind zu vermerken.
- (8) Für die schriftlichen Prüfungsfächer, die in der Verantwortung des Partnerstaates liegen, gelten dessen Korrektur- und Bewertungsbestimmungen.
- (9) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten im Einzelnen gelten die fachspezifischen Hinweise und Bestimmungen in den „Richtlinien für die Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“ bzw. die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 26

Übergabe der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Arbeiten in deutscher Verantwortung einschließlich der Aufgaben (mit Erwartungshorizont) und das Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zuzustellen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.

B. Mündliche Prüfung

§ 27

Fächer der mündlichen Prüfung

- (1) Fächer der mündlichen Prüfung sind:
 - a) das gemäß § 6 (3) gewählte 4. Fach;
 - b) das gemäß § 6 (3) gewählte 5. Fach;
 - c) ggf. die drei Fächer der schriftlichen Prüfung (vgl. § 6 (3) a) und b));
 - d) ggf. Fächer, die gemäß § 6 (3) im Rahmen einer Sondervereinbarung mit dem Gastland als Fächer für die mündliche Prüfung genehmigt worden sind.
- (2) Eine Befreiung von einer der mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 28
Termin der mündlichen Prüfung

Den Termin der mündlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter in Absprache mit dem Schulleiter.

§ 29
Vorbesprechung der mündlichen Prüfung
(Vorkonferenz)

Vor Beginn der mündlichen Prüfungen im 4. und 5. Fach findet eine Vorbesprechung des Prüfungsleiters mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse über das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen statt.

§ 30
Verfahren bei der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Für die Gestaltung des 5. Prüfungsfachs gelten besondere Vorgaben (s. Richtlinien).
- (2) Die Reihenfolge der Prüfungen wird den Prüflingen bekannt gegeben. Die Prüflinge sind verpflichtet, zu den angegebenen Prüfungsterminen anwesend zu sein.
- (3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Schulleiter geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

Mit Einverständnis des Prüfungsleiters können in den naturwissenschaftlichen Fächern bis zu 90 Minuten und in den künstlerischen Fächern bis zu 180 Minuten für die Vorbereitung gewährt werden.

In der Vorbereitungszeit, deren Dauer in einer Niederschrift jeweils vermerkt wird, kann der Prüfling sich Aufzeichnungen für seine Ausführungen machen.

Besondere Vorkommnisse im Vorbereitungsraum sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. § 31 (4) bleibt unberührt.

Die Länge eines Textes soll der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit angemessen sein. Der Text ist mit Zeilenzählung zu versehen.

- (5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben. Den Termin der Übergabe legt der Prüfungsleiter fest.

Der Fachprüfer fügt der gestellten Aufgabe eine knappe Erläuterung der Unterrichtsbezüge und der Leistungserwartung hinzu.

- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachprüfer (vgl. § 10 (3)) durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung selbst zu übernehmen.
- (7) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Bei einem Kolloquium im 5. Prüfungsfach erhöht sich die Prüfungsdauer von 20 Minuten um jeweils weitere 10 Minuten für jeden weiteren Prüfling.
- (8) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses setzt die Note und die Punktzahl fest.
- (9) Der Prüfungsleiter trifft für einen Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.
- (10) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der das Prüfungsfach und die Zeit der Prüfung sowie der Name des Prüflings, des Prüfers und des Schriftführers angegeben sind. Die Aufgabe, die Art der Lösung und der Gang des Prüfungsgesprächs sind wiederzugeben.
Die Aussagen des Protokolls müssen eindeutig und verständlich sein und auch die Beratungsergebnisse mit Begründung wiedergeben.
- (11) Für die in der Verantwortung des Partnerstaats stehenden Fächer gelten die vereinbarten Regularien.

§ 31

Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen in den Fächern, die die Prüflinge gemäß § 6 (3) c) und d) als 4. und 5. Fach der Abiturprüfung benannt haben, finden vor der Abiturprüfungskonferenz (§ 32) unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters statt.
- (2) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die mündliche Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Halbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

Die Aufgaben dürfen in ihren Anforderungen nicht so angelegt sein, dass sie auf eine angestrebte Bewertung zielen.

- (3) In der Prüfung sollen die Prüflinge zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen.

Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe fachlicher Inhalte sowie ein kleinschrittiges bzw. unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.

- (4) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben. Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer auf ein anderes Gebiet über.
- (5) Hinsichtlich der Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Bewertung der Prüfungsleistungen wird im Übrigen auf die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) verwiesen.
- (6) Die Prüfungen in den bilingualen Sachfächern werden in Deutsch und in der Fremdsprache/Landessprache durchgeführt. Näheres regeln die Richtlinien.

§ 32

Abiturprüfungskonferenz

- (1) Nach den mündlichen Prüfungen im 4. und 5. Prüfungsfach hält der Prüfungsleiter mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse sowie den weiteren Fachlehrern der Klasse die Abiturprüfungskonferenz ab.
Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 12 wird noch einmal hingewiesen.
- (2) Der Prüfungsleiter äußert sich über den Prüfungsjahrgang und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt.
- (3) Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen im 4. und 5. Prüfungsfach festgestellt.
- (4) Der Prüfungsleiter legt nach Anhörung der Konferenz fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung mündliche Prüfungen angesetzt werden.
 - a) Eine mündliche Prüfung wird angesetzt, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um 4 oder mehr Punkte von der Durchschnittspunktzahl der Unterrichtsleistungen in den beiden Halbjahren der obersten Jahrgangsstufe abweicht.
Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsleiter.
 - b) Mündliche Prüfungen werden zusätzlich angesetzt, wenn die Bedingungen des Prüfungsbereichs (§ 7 (4)) zwar noch nicht erfüllt sind, aber ein Bestehen der Abiturprüfung durch weitere Prüfungen möglich erscheint.
 - c) Darüber hinaus kann der Prüfungsleiter nach Beratung mit der Konferenz weitere Prüfungen ansetzen.

- (5) Eine mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird nicht angesetzt, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in weiteren Prüfungen ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.
- (6) Über die Abiturprüfungskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 33

Mitteilungen an die Prüflinge nach der Abiturprüfungskonferenz

- (1) Nach der Abiturprüfungskonferenz wird jedem Prüfling durch Aushändigung eines ausgefüllten Formblatts (Anlage 9) Folgendes mitgeteilt:
 - die Gesamtpunktzahlen der Teilqualifikationen im Bereich A und im Bereich B
 - die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten,
 - die in den Prüfungsfächern im letzten Halbjahr der obersten Jahrgangsstufe jeweils erzielte Punktzahl,
 - das Ergebnis der mündlichen Prüfungen im 4. und 5. Prüfungsfach,
 - ggf. die Ergebnisse der in den schriftlichen Prüfungsfächern angesetzten mündlichen Prüfungen.

Die Aushändigung der Formblätter erfolgt in einer Zusammenkunft der Prüflinge.

- (2) Der Schulleiter gibt den Prüflingen gleichzeitig den Beginn der weiteren mündlichen Prüfungen bekannt und weist sie darauf hin, dass sie verpflichtet sind, sich über den Termin ihrer mündlichen Prüfung zu informieren.

§ 34

Zusätzliche mündliche Prüfungen auf Wunsch der Prüflinge

- (1) Die Prüflinge haben die Möglichkeit, sich in Fächern der schriftlichen Abiturprüfung, die in deutscher Verantwortung liegen und in denen keine mündliche Prüfung gemäß § 32 (4) angesetzt ist, zu maximal zwei zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu melden.

Hierfür ist ihnen Gelegenheit zu einer Beratung zu geben.

- (2) Die schriftlichen Meldungen zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen müssen der Schule spätestens am Vormittag des auf die Abiturprüfungskonferenz folgenden Werktags bis 12.00 Uhr vorliegen.
- (3) Ein Rücktritt von selbstgewählten Prüfungen ist nicht möglich.

§ 35
Mündliche Prüfung im 1. - 3. Prüfungsfach

- (1) Die mündliche Prüfung in den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung, die in deutscher Verantwortung liegen, beginnt am zweiten Werktag nach der Abiturprüfungskonferenz.
- (2) Der Prüfungsplan wird nach dem in § 34 (2) genannten Termin bekannt gegeben.
- (3) Sind gemäß § 32 (4) b) in den schriftlichen Prüfungsfächern mündliche Prüfungen angesetzt, so werden nur so viele Prüfungen durchgeführt, wie zum Bestehen notwendig sind. (vgl. § 7 (4)).

Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, wird der Prüfling hiervon unterrichtet.

Wenn feststeht, dass die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden können, wird die Prüfung beendet. Die Abiturprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.

VI. Abschluss der Deutschen Internationalen Abiturprüfung

§ 36
Feststellung des Ergebnisses der Abiturprüfung
(Abschlusskonferenz)

- (1) An der Abschlusskonferenz nehmen die Mitglieder der Prüfungskommission teil. Bei binationalen Abschlüssen ist der von dem Partnerstaat für die Prüfung Beauftragte einzuladen.
- (2) Im Rahmen der Abschlusskonferenz wird die von den Prüflingen im Prüfungsbereich (§ 7 (4)) jeweils erreichte Punktzahl festgestellt (Anlage 5).
- (3) Die von den Prüflingen jeweils erreichte Punktzahl der Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote werden festgestellt und anschließend den Prüflingen mitgeteilt (Anlage 2).
- (4) Wenn die in § 7 genannten Bedingungen erfüllt sind, ist die Abiturprüfung bestanden. Andernfalls ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (5) Wenn festgestellt worden ist, dass ein Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat, informiert der Schulleiter ggf. die Erziehungsberechtigten unverzüglich.
- (6) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 37

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Den Prüflingen, die die Deutsche Internationale Abiturprüfung bestanden haben, wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

Die Prüflinge erhalten ein zweisprachiges Zeugnis der Deutschen Internationalen Abiturprüfung auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Musters.

Bei binationalen Abschlüssen weist das Abiturzeugnis die Anteile des Partnerstaates aus.

§ 38

Niederschrift über die Abiturprüfung

Die Niederschrift über die Abiturprüfung umfasst:

- a) die Niederschriften über die Konferenzen gemäß § 16, § 17, § 32 und § 36;
- b) die Niederschriften über die schriftlichen Prüfungen (§ 24);
- c) die Niederschriften über die mündlichen Prüfungen und über die Aufsicht im Vorbereitungsraum (§ 30)

§ 39

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge, die Niederschriften der Prüfungen und eine Zweitausfertigung der Zeugnisse werden zu den Schulakten genommen.
- (2) Die Schule übersendet dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz und dem Prüfungsleiter eine Übersicht über die Ergebnisse der Abiturprüfung der einzelnen Prüflinge gemäß Anlage 10.
- (3) Auf Wunsch wird den Prüflingen, ggf. auch den Erziehungsberechtigten, nach Abschluss der Abiturprüfung die Möglichkeit gewährt, im Beisein eines Lehrers Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten (nicht jedoch in die anderen Prüfungsunterlagen) zu nehmen. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht angefertigt werden.

Der Schulleiter bestimmt die Aufsicht führende Lehrkraft und den Termin für die Einsichtnahme.

VII. Verfahren bei Nichtbestehen

§ 40 Abgangszeugnis

Wer die Deutsche Internationale Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

In das Abgangszeugnis wird kein Hinweis auf die nicht bestandene Prüfung aufgenommen.

§ 41 Wiederholung der Prüfung

- (1) Das nicht bestandene Deutsche Internationale Abitur kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr in Gänze wiederholt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Länder-Vorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) eine zweite Wiederholung genehmigen. Die für die gymnasiale Oberstufe festgelegte Höchstverweildauer von vier Jahren kann in diesem Fall um ein Jahr überschritten werden.
- (3) Eine erneute Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung ist erforderlich. Dabei können aus den wiederholten Halbjahren nur die beim zweiten Durchgang erbrachten Leistungen herangezogen werden. Die beim ersten Prüfungsversuch im Prüfungsbereich erworbenen Punkte werden nicht berücksichtigt.
- (4) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

VIII. Schlussbestimmung

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft und wird erstmals angewendet für Schüler, die mit dem Schuljahr 2005/06 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten.